

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Für unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir, in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen unsere Bestellung durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels dieser Bestellung anzunehmen. Eine später eingehende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot.

(2) Besuche des Lieferanten oder die Ausarbeitung von Angeboten oder Konzepten werden ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht vergütet.

(3) Kostenvoranschläge sind ohne eine ausdrückliche anderslautende Vereinbarung verbindlich und nicht zu vergüten.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11.

(5) Wir können Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsschluss verlangen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich wird und die Änderung für den Lieferanten zumutbar ist. Die Auswirkungen der Änderungen, insbesondere auf die Kosten sowie den Liefertermin, sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Aufrechnung – Zahlungsverzug

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preisgleitklauseln des Lieferanten werden nicht anerkannt. Preiserhöhungen setzen eine individuelle Vereinbarung voraus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Zoll und Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.

(5) In der Zahlung ist kein Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Leistung, insbesondere der Mangelfreiheit der erbrachten Lieferung zu sehen.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lieferanten oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit -Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5%. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte wie die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir nach Ablauf einer erfolglosen angemessenen Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Verlangen wir die Vertragsstrafe oder Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Auf das Fehlen notwendiger, von uns zur Verfügung zu stellender Dokumente (Konstruktionsunterlagen, etc.) kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

(5) Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Wird die vorzeitige Lieferung nicht zurückgesandt, so lagert der Liefergegenstand bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

§ 5 Lieferung -Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an unsere Lieferadresse „frei Haus“. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands bis zur Übergabe an uns (Liefergefahr), trägt der Lieferant.

(2) Die Liefergegenstände sind vom Lieferanten auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verpacken und zu versichern. Ohne abweichende Vereinbarung sind Transportverpackungen vom Lieferanten nach § 4 der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen.

(3) Soweit der Lieferant bei der Lieferung genormte, tauschfähige Mehrweg(pool)paletten (z.B. Euro-Flachpaletten) eingesetzt werden, gelten die Regeln des „Bonner Palettentauschs“ als vereinbart, soweit keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Qualitäts-/ Beschaffenheitsvereinbarung

(1) Die Parteien vereinbaren, dass die Lieferungen den vorgegebenen technischen Daten entsprechen, aus den vorgegebenen bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt werden und die vorgegebene Funktion erfüllen. Sind keine Materialien vereinbart, so sind die vertraglichen Lieferungen und Leistungen aus bestgeeigneten Stoffen herzustellen. Die Lieferungen und Leistungen sollen zudem den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Gütevorschriften sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

(2) Vor Auslieferung ist die Einhaltung vorgenannter Anforderungen von dem Lieferanten mittels geeigneter, dem neuesten Stand der Technik entsprechender Qualitätsprüfung zu kontrollieren und uns auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Lieferant hat die ihm zur Durchführung des Vertrages übersandten Dokumente (konstruktionsunterlagen, etc.) sorgfältig zu prüfen. Sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die vereinbarte Qualität bzw. Beschaffenheit des Liefergegenstandes ganz oder teilweise nicht realisiert oder der für den Lieferanten erkennbare mit dem Auftrag verfolgte Zweck ganz oder teilweise nicht erreicht werden kann, so hat uns der Lieferant diese Bedenken vor Beginn der Ausführungsarbeiten detailliert schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn ein die Mängelbeseitigungskosten übersteigender -sonst vom Lieferanten zu ersetzender- Schaden unmittelbar bevorsteht und es zur Verhinderung des Schadens nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel sowie dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Kann der Lieferant noch vor der Mängelbeseitigung von dem Mangel und dem drohenden Schaden unterrichtet werden, erfolgt die Mängelbeseitigung durch uns auf Kosten des Lieferanten nur im beiderseitigen Einvernehmen.

(4) Die Verjährungsfrist bei Sachmängeln beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 8 Nutzungs- und Verwertungsrecht - Schutzrechte - Rechtsmangel

(1) Der Lieferant räumt uns, soweit gesetzlich zulässig, -ohne zusätzliches Entgelt- die Nutzungs- und Verwertungsrechte an sämtlichen Lieferungen und Leistungen ein.

(2) Der Lieferant erklärt, dass ihm bei Vertragsschluss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland weder Angriffe Dritter gegen ein Vertragsschutzrecht, noch diesbezügliche Vorbenutzungsrechte Dritter oder die Abhängigkeit eines Vertragsschutzrechts von Schutzrechtspositionen Dritter bekannt sind.

(3) Werden wir aufgrund der Lieferung und Leistung des Lieferanten von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn der Lieferant den Rechtsmangel zu vertreten hat (§ 276 BGB); wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(5) Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche (vgl. § 7 Abs. 2) zu.

(6) Die Verjährungsfrist bei Rechtsmängeln richtet sich nach der regelmäßigen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Sollte der Lieferant Werkzeuge oder Produktionseinrichtungen auf unsere Kosten anfertigen, so erfolgt die Herstellung für uns mit der Folge, dass wir das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand erwerben. Absatz 3 gilt im Übrigen entsprechend.

(5) Überlassene Werkzeuge sind uns vom Lieferanten auf erste Anforderung, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung, zurückzugeben.

(6) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 11 Geheimhaltung – Datenschutz -Ausfuhrbeschränkungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Produkte, die aufgrund der vorstehenden geheim zuhaltenden Informationen oder mit Hilfe der uns gehörenden Werkzeuge bzw. Produktionseinrichtungen gefertigt wurden, dürfen vom Auftragnehmer nur zur Durchführung dieses Vertrags verwendet, insbesondere nicht Dritten angeboten oder geliefert werden.

(3) Der Lieferant berechtigt uns, sämtliche von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften des Datenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns etwaige Ausführbeschränkungen oder sonstige hoheitliche Handelsbeschränkungen betreffend seine Lieferungen und Leistungen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort – anwendbares Recht

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.